

Nimmt ein/e ArbeitnehmerIn trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Überbrückungsgeld nicht in Anspruch und bleibt in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, so erhalten sowohl der/die ArbeitnehmerIn als auch der Betrieb eine einmalige Überbrückungsabgeltung.

Die Überbrückungsabgeltung gebührt ArbeitnehmerInnen ab dem Geburtsjahrgang 1957. Für Zeiten, in denen das Überbrückungsgeld ruht, kann keine Überbrückungsabgeltung bezogen werden.

Wird der Bezugszeitraum des Überbrückungsgeldes nicht rechtzeitig (mindestens 3 Arbeitstage vor dem ursprünglichen Beginn) durch den/die ArbeitgeberIn verschoben, mindert dies die Überbrückungsabgeltung je um 5 Prozentpunkte.

Eine Kombination der Überbrückungsabgeltung mit dem Überbrückungsgeld ist möglich, indem man das Überbrückungsgeld nicht für den maximal möglichen Zeitraum beantragt, sondern in der restlichen Zeit in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitet.

#### HÖHE DER ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

- Dem/der ArbeitnehmerIn gebührt eine einmalige Abgeltung in Höhe von 35% des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes.
- Dem Betrieb steht eine einmalige Abgeltung in Höhe von 20% des sonst dem/r ArbeitnehmerIn zustehenden Überbrückungsgeldes zu

#### ANTRAGSTELLUNG ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

Die Überbrückungsabgeltung kann binnen sechs Monaten nach Antritt der Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension des/der Arbeitnehmers/in beantragt werden. Bei Antragstellung durch den/die ArbeitnehmerIn oder den/die ArbeitgeberIn wird der Anspruch auf Überbrückungsabgeltung auch für den jeweils anderen geprüft. Eine Überbrückungsabgeltung für den/die ArbeitgeberIn wird bei der nächstfolgenden Zuschlagsvorschreibung berücksichtigt.

#### Kundendienst

Tel DW 5000  
Fax DW 95 0 99  
Mail kundendienst@buak.at

#### Betriebsbetreuung

Tel DW 2000  
Fax DW 93 0 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

#### Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000  
Fax DW 93 0 99  
Mail buak-bvk@buak.at

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Wien  
Montag, Dienstag, Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Tirol, Kärnten und Steiermark  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Oberösterreich, Salzburg und  
Burgenland  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vorarlberg  
Montag bis Freitag  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM  
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

#### STANDORTE

Wien  
1050 Wien  
Kliebergasse 1A  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland  
7000 Eisenstadt  
Wiener Straße 7  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg  
5020 Salzburg  
Hans-Sachs-Gasse 5  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

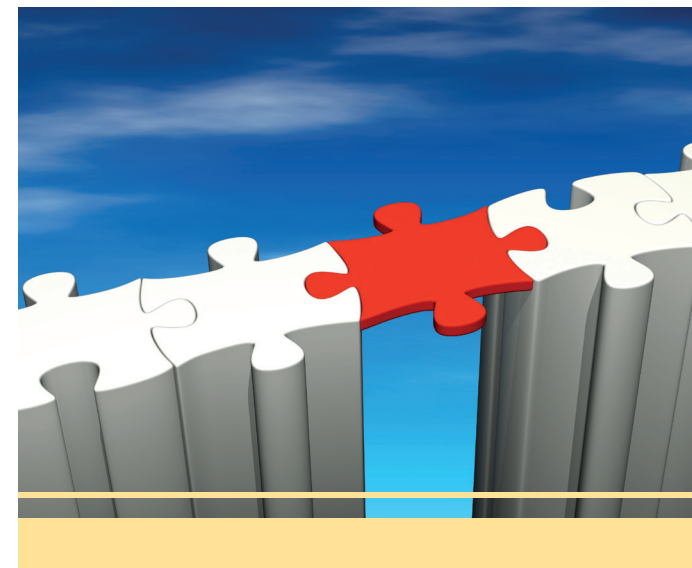
Oberösterreich  
4020 Linz  
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16  
Fax DW 92 3 99  
Mail lo@buak.at

Steiermark  
8020 Graz  
Mohsgasse 10  
Fax DW 92 4 99  
Mail lst@buak.at

Kärnten  
9010 Klagenfurt  
Bahnhofstraße 24  
Fax DW 92 5 99  
Mail lk@buak.at

Tirol  
6020 Innsbruck  
Südtirolerplatz 14-16  
Fax DW 92 8 99  
Mail lt@buak.at

Vorarlberg  
6900 Bregenz  
Kaiserstraße 27  
Fax DW 92 9 99  
Mail lv@buak.at



## SACHBEREICH ÜBERBRÜCKUNGSGELD

### Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung

nach den Bestimmungen des  
Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 01.08.2017



Ziel der Regelung zum Überbrückungsgeld ist es, langjährigen BauarbeiterInnen, die nicht bis zum Pensionsantritt in Beschäftigung bleiben können, in der beschäftigungsfreien Zeit bis dahin ein monatliches Überbrückungsgeld zu bezahlen.

#### ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Das Überbrückungsgeld steht jenen ArbeitnehmerInnen zur Verfügung, die

- nach Vollendung des 58. Lebensjahres in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen,
- im Anschluss an den Bezug des Überbrückungsgeldes einen Anspruch auf eine Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) haben,
- mindestens 520 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 40. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben haben (siehe Arbeitnehmerinformation) und
- mindestens 30 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 56. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben haben,
- den Nachweis/Bescheinigung von mindestens 10 Stunden/Einheiten zu mindestens 45 Minuten von Rehabilitations (REHA) Maßnahmen vorlegen.

#### REHA MASSNAHMEN

Als Maßnahmen gelten Behandlungen, Trainings bzw. Therapien, die körperliche und psychische Beschwerden, die typischerweise im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Bauwirtschaft auftreten können, lindern.

Diese finden sich vor allem in den Bereichen des Bewegungsapparates, des Herz-Kreislaufsystems, der Atemwege, des Gehörs oder aber auch im Bereich von psychische Belastungen.

Der Nachweis folgender Behandlungen, Trainings bzw. Therapien führt zu einer positiven Beurteilung, dass Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation in Anspruch genommen worden sind:

- Physiotherapie
- Rücken- und Wirbelsäulenprogramme
- Medizinische Massage
- Entspannungstraining
- Cardiotraining
- Gesundheitsgymnastik
- Heilbehandlungen
- betriebliche Gesundheitsförderungsmaßnahmen
- sonstige ärztlich verordnete Therapien
- Psychologische oder psychiatrische Behandlung

#### HÖHE UND DAUER

Die monatliche Höhe des Überbrückungsgeldes beträgt das 169,5-fache des kollektivvertraglichen Stundenlohnes, der sich aus der überwiegenden Einstufung des/der Arbeitnehmers/in in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergibt. Bei Teilzeitkräften erfolgt die Berechnung des Bezuges aliquot.

Beispiel für eine/n vollzeitbeschäftigten HilfsarbeiterIn im Bauhauptgewerbe (überwiegender KV-Lohn: € 11,78):

€ 11,78 x 169,5 = € 1.996,70 monatlicher Bruttobetrag

Das Überbrückungsgeld kann maximal für 18 Monate bezogen werden und wird zwölfmal im Jahr ausbezahlt (keine Sonderzahlungen).

#### RUHEN DES ÜBERBRÜCKUNGSGELDES

- Das Überbrückungsgeld ruht: in Kalendermonaten, in denen der/die ArbeitnehmerIn in einem Arbeitsverhältnis mit einem buag-pflichtigen Betrieb steht,
- in Kalendermonaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit erzielt wird, das die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt,
- während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung oder Urlaubsabfindung.

Das Überbrückungsgeld endet mit dem Tod bzw. dem Pensionsantritt des/der Bezieher/s/in. Auch bei Schwarzarbeit verliert der/die BezieherIn den Anspruch auf Überbrückungsgeld. In diesem Fall kann die BUAK bereits geleistete Gelder zurückfordern.

#### ANTRAGSTELLUNG

- 1 Der/die ArbeitnehmerIn stellt mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges einen Antrag und reicht diesen bei der BUAK ein. Das Antragsformular kann der/die ArbeitnehmerIn bei der BUAK anfordern, wenn er/sie soweit alle Voraussetzungen erfüllt.
- 2 Die BUAK prüft in Zusammenarbeit mit der Pensionsversicherungsanstalt, ob alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden (erst diese Prüfung ist verbindlich!).
- 3 Nach positiver Prüfung wird der monatliche Nettobezug auf das mittels Bankbestätigung bekanntgegebene Konto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Nachhinein am Ersten des Folgemonats.